

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) zum Wohn- und Dienstleistungsvertrag Pflege stationär

Gültig ab 01.8.2020

Version vom 15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Wohnobjekt	2
2.1	Zimmerzuteilung.....	2
2.2	Haftung - Wertsachen	2
2.3	Änderungen / Abnutzung	2
3	Tarife / Rechnungsstellung	2
3.1	Allgemeines	2
3.2	Pflegetarife	2
4	Finanzierung.....	3
4.1	Ergänzungsleistungen zur AHV	3
4.2	Kostengutsprachen.....	3
4.3	Einkommens- und Vermögensverhältnisse	3
5	Schutzbestimmungen.....	3
5.1	Kontaktperson	3
5.2	Einschränkende Massnahmen.....	3
5.3	Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge	4
5.4	Sterbehilfe	4
5.5	Epidemie / Pandemie	4
6	Datenschutz	4
6.1	Erhebung und Aufbewahrung	4
6.2	Auskünfte.....	4
7	Vertragshinweise	4
7.1	Änderungen der AVB	4
7.2	Rechtliche Vertragsgrundlagen	5
7.3	Medikamente	5
8	Kündigung	5
8.1	Kündigungsfristen.....	5
8.2	Kosten während der Kündigungsfrist	5
8.3	Räumung des Wohnobjektes.....	5
8.4	Postnachsendung	5

1 Allgemeines

Die VitaFutura AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zum Betrieb eines Pflegezentrums bzw. der beiden Pflegewohngruppen Gries und Riethof. Eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich liegt vor. Die VitaFutura AG erbringt ihre Leistungen gegen Entgelt gemäss aktuell gültiger Taxtabelle. Die Taxtabelle kann jederzeit geändert werden. Vertraglich gilt immer die aktuell gültige Version.

2 Wohnobjekt

2.1 Zimmerzuteilung

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die VitaFutura AG, ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers besteht nicht. Die VitaFutura AG kann ferner aus pflegerischen und/oder betrieblichen Gründen einen Wechsel des Zimmers vornehmen. Dabei ist den Interessen der Kunden angemessen Rechnung zu tragen. Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Alle Aufenthalts- und Freizeiträume können mitbenutzt werden.

2.2 Haftung - Wertsachen

Mit dem Eintrittstag sind automatisch folgende Versicherungen über die VitaFutura AG gedeckt:

- Privathaftpflicht (Selbstbehalt: Fr. 200.00)
- Hausrat (Selbstbehalt: Fr. 500.00)

Sollten die Versicherungsbedingungen (siehe Merkblatt) nicht ausreichen, steht es dem Kunden frei, eine ergänzende Versicherung abzuschliessen.

Die VitaFutura AG haftet nicht für Verluste von Besitztümern (inkl. Zahnprothesen, Hörgeräte usw.) der Kundinnen und Kunden, insbesondere nicht von Wertsachen. Es wird dringend empfohlen, keine Wertsachen (Bargeld, Schmuck etc.) im Zimmer aufzubewahren.

2.3 Änderungen / Abnutzung

Die Kunden können nur mit schriftlicher Bewilligung der VitaFutura AG Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Bei einem Auszug sind diese wieder zu Lasten der Kunden zurückzubauen.

Zeigen sich Abnutzungen oder Beschädigungen des Zimmers, die über das übliche Mass hinausgehen, so werden die notwendigen Renovationsarbeiten durch ein Fachgeschäft auf Kosten der Kunden vorgenommen.

3 Tarife / Rechnungsstellung

3.1 Allgemeines

Änderungen der Taxtabelle werden den Kunden schriftlich 20 Tage im Voraus mitgeteilt. Die Kunden verpflichten sich, bezogene Leistungen, die nicht in der Taxtabelle enthalten sind, zusätzlich zu bezahlen. Die Kunden leisten eine angemessene unverzinsliche Vorauszahlung. Erhöhen sich die Preise, kann die VitaFutura AG eine angemessene Anpassung der Vorauszahlung verlangen. Auf eine solche Vorauszahlung kann verzichtet werden, wenn die Wohngemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache erteilt.

3.2 Pflegetarife

Bei einem Pflegebedarf werden die Kunden im stationären Bereich gemäss den kantonalen Vorgaben unter Einbezug des zuständigen Hausarztes in eine der zwölf Pflegebedarfsstufen (BESA) eingestuft. Die Kunden verpflichten sich, die Kosten der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der aktuell gültigen Taxtabelle zu tragen. Bei einer Änderung der Pflegebedarfsstufe wird der Tarif gemäss der aktuell gültigen Taxtabelle tagfertig angepasst.

4 Finanzierung

4.1 Ergänzungsleistungen zur AHV

Mit dem Einzug in eine stationäre Einrichtung empfiehlt es sich, dass die Kunden Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV beantragen. Dies auch bei Einkünften und Vermögen, die derzeit zur Finanzierung der Kosten des Heimaufenthaltes reichen. Zuständig ist die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde. Die Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV werden den Bezugsberechtigten direkt ausgezahlt. In besonderen Fällen kann die VitaFutura AG von den Kunden die Zustellung einer Kopie von Entscheiden der AHV-Zweigstelle über Gesuche um Zusatzleistungen der AHV sowie Entscheide der IV über Gesuche um Hilflosenentschädigung verlangen.

4.2 Kostengutsprachen

Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton muss eine Kostengutsprache für sämtliche Kosten (Hotellerie/Betreuung/Pflege) eingeholt werden. Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde im Kanton Zürich als Volketswil muss eine Kostengutsprache für den Gemeindeanteil an den Pflegekosten verlangt werden.

4.3 Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Kopie der letzten Steuerrechnung) kann durch die VitaFutura AG verlangt werden (u. a. bei Zahlungsverzug ab einem Monat). Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind Steuerämter, AHV-Zweigstellen, Sozialämter etc. berechtigt, der Geschäftsleitung der VitaFutura AG Auskünfte zu erteilen. Diese Regelungen gelten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Kantons Zürich.

5 Schutzbestimmungen

5.1 Kontaktperson

Vor dem Einzug in das Pflegezentrum bzw. eine Pflegewohngruppe ist zwingend eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Kunden übernimmt und gegebenenfalls auch als deren Vertreter mit folgenden Aufgaben handeln kann:

- a) Die Vertrauensperson garantiert eine persönliche Betreuung.
- b) Die Vertrauensperson kann die Kunden gegenüber allen Behörden vertreten.
- c) Die Vertrauensperson kann den administrativen Verkehr zwischen den Kunden und der VitaFutura AG erledigen.
- d) Die Vertrauensperson soll die Kunden bei der Vermögensverwaltung beraten können.

Die Kunden erteilen der Vertrauensperson zu diesem Zweck die notwendigen und die in der hierfür erforderlichen Form erstellten schriftlichen Vollmachten.

5.2 Einschränkende Massnahmen

Die VitaFutura AG verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Kunden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Kunden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den urteilsunfähigen Kunden die Massnahme erklärt und dargelegt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um die betroffene Person kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Der Kunde oder eine ihm nahestehende Person kann jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) benachrichtigen, um gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit vorzugehen.

Die VitaFutura AG verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich Kontakte gegen aussen. Die VitaFutura AG ist verpflichtet, bei vermutetem Missbrauch, fehlender Vertretung etc. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen. Die VitaFutura AG setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Kunden ein. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie unter Achtung der persönlichen Freiheit und in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

5.3 Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge

Wurde von den Kunden eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag verfasst, ist der VitaFutura AG eine Kopie hiervon zu übergeben. Zusätzlich ist eine Kopie der Urkunde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist, soweit eine solche besteht.

5.4 Sterbehilfe

Sterbehilfeorganisationen wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten der VitaFutura AG gewährt. Suizidbeihilfe durch Sterbehilfeorganisationen ist nach frühzeitiger (mindestens einen Monat im Voraus) Information an die Geschäftsführung der VitaFutura AG und nach einem Mindestaufenthalt von zwei Monaten grundsätzlich möglich.

5.5 Epidemie / Pandemie

Im Epidemie- oder Pandemiefall gelten die jeweils aktuellen Anordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für Heime/Institutionen. Die von der Geschäftsleitung ergriffenen und darauf abgestützten Massnahmen sind zwingend umzusetzen.

Bei Missachtung dieser Massnahmen, sei es durch Bewohnende oder durch Angehörige, erfolgt eine einmalige Verwarnung. Im Wiederholungsfall wird der Wohn- und Dienstleistungsvertrag **mit sofortiger Wirkung** aufgelöst.

6 Datenschutz

6.1 Erhebung und Aufbewahrung

Die Kunden erklären sich damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

6.2 Auskünfte

Die VitaFutura AG verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss dem Datenschutzgesetz und den Richtlinien von Curaviva Schweiz zu behandeln. Zudem wird den Kunden zur Kenntnis gebracht, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden müssen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die VitaFutura AG gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Kunden können verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin oder einer Auditperson des Krankenversicherers zugestellt werden. Die Kunden ihrerseits haben das Anrecht, ihre Unterlagen einzusehen.

7 Vertragshinweise

7.1 Änderungen der AVB

Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Allfällige Änderungen dieser AVB werden den Kunden unverzüglich zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch der Kunden innert einer Frist von 20 Tagen als genehmigt.

7.2 Rechtliche Vertragsgrundlagen

Der Wohn- und Dienstleistungsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Tarife sind kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt. Die Vorauszahlungen gemäss Taxtabelle sind nicht verzinslich und können bei Austritt oder Ableben gegen allfällige Restguthaben verrechnet werden.

7.3 Medikamente

Die benötigten Medikamente werden ausschliesslich durch die von der VitaFutura AG bestimmte Apotheke geliefert. Die Hausärzte dürfen keine Medikamente abgeben. Die zuständige Apotheke wird regelmässig die Medikamentenverordnungen überprüfen und bei Auffälligkeiten dem behandelnden Arzt entsprechende Rückmeldungen geben. Die Kunden erklären sich mit der Zustimmung zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen ausdrücklich mit diesen Regelungen einverstanden.

8 Kündigung

8.1 Kündigungsfristen

Der Wohn- und Dienstleistungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf das Ende jeden Tages schriftlich und per Einschreiben aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Ein Todesfall kommt einer Kündigung gleich. Kündigungen gelten ab dem Tag des Eintreffens bei der VitaFutura AG.

Ausgenommen bleibt eine Missachtung des Besuchs- und Kontaktverbotes gemäss Absatz 5.5. Bei Zuwiderhandlungen wird nach einer einmaligen Verwarnung der Wohn- und Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

8.2 Kosten während der Kündigungsfrist

Die Leistungen sind bis zum Ende der Kündigungsfrist gemäss Taxtabelle zu bezahlen. Für die Kündigung von mitbenutzter Infrastruktur (Telefon, TV usw.) gelten die schriftliche Kündigung und die oben genannte Kündigungsfrist.

8.3 Räumung des Wohnobjektes

Die Kunden sorgen vor, dass nach ihrem Todesfall die Hinterbliebenen das Wohnobjekt fristgerecht räumen. Kommen die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die VitaFutura AG berechtigt, auf Kosten der Hinterbliebenen die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf deren Kosten zu lagern oder zu entsorgen.

8.4 Postnachsendung

Bei Austritt infolge Kündigung oder Todesfall wird die Post während maximal 30 Tagen nachgesandt. Darüber hinaus wird die Post retourniert.